OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701830/3/MB/NF

Datum:
Linz, 24. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. R U, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. April 2022, GZ: VStV/921301218579/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafsanktionsnorm jeweils „§ 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 61/2016“ zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von gesamt 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. April 2022, GZ: VStV/921301218579/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 150,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:
„1. Datum/Zeit: 09.07.2021, 16:25 Uhr

Ort: 4020 Linz, E 1

Sie haben durch das unten beschriebene Verhaften, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben im Bereich D durch lautes Schreien und Abspielen von viel zu lauter Musik die öffentliche Ordnung gestört.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde wie folgt aus:
„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren, zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 20.07.2021 erhoben Sie fristgerecht Einspruch und begründeten diesen sinngemäß damit, dass Sie die Ihnen zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hätten. Sie ersuchten um Akteneinsicht und begehrten die sofortige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Am 04.09.2021 nahm der meldungslegende Polizist Revierinspektor W R zu Ihren Einspruchsangaben Stellung und verwies lediglich auf seine Angaben in der Anzeige.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.09.2021 wurde Ihnen der gesamte Akten in halt zur Kenntnis gebracht und Sie wurden aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie die Ihnen eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lassen sollten. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde laut Rückschein am 23.09.2021 durch Hinterlegung zugestellt und am 29.09.2021 persönlich von Ihnen übernommen.

In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 06.10.2021 bestritten Sie neuerlich, die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen zu haben und begehrten die sofortige

Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Sie gaben an, dass Sie sich mit aller Kraft gegen diese paranoide Corona- Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime, und für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte, engagieren würden. Hierzu würden Sie im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen Ihrer künstlerischen Tätigkeit „Corona-Kunst-in-Aktion“ wählen. Unter diesem Gesichtspunkt könne man Ihre künstlerische Aktion und Ihre pointierten Äußerungen am 09.07.2021 vor dem Coronia-Impfzentrum sehen.

Am 24.01.2022 wurde der Privatanzeiger und Zeuge R H vom Polizeikommissariat Wels einvernommen, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. . Dieser gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll: „Nach Akteneinsicht gebe ich an, dass ich bei den Angaben in der Anzeige vom 18.07.2021 vollständig bleibe. Herr Dr. U belästigte an diesem Tag, wie auch an vielen anderen Tagen, massiv Passanten bzw. Impfwillige im Eingangsbereich bei der Impfstraße im D. Er verteilte Flyer gegen das Impfen, versuchte die Menschen vom Impfen abzuhalten - mit den Worten „Impfen ist Mord“. Ich gab ihm an diesem Tag auch Hausverbot, weil er mehrmals versuchte mit seinem Rad in das D zu fahren. Ich habe ihm immer wieder gesagt, er solle gehen und das Areal verlassen. Dazu meinte er nur, er würde sicher nicht gehen, weshalb ich wiedermal die Polizei anrief. Diesmal blieb er das erste Mal vor Ort, als die Polizisten eintrafen, begann er diese ebenso auf das Übelste zu beschimpfen. Der genaue Wortlaut ist mir aber nicht mehr bekannt Ich erstattete Anzeige und die Beamten gingen mit ihm weiter weg und im Anschluss dürfte er festgenommen worden sein. Das habe ich aber selber nicht mehr gesehen. Fakt ist, dass es immer wieder Probleme mit Herrn U gibt und ich halte meine Anzeige in jedem Punkt aufrecht.“

Dieses Ermittlungsergebnis wurde ihnen mit Schreiben vom 25.01.2022 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben, Weiters wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert. Dieses Schreiben wurde laut Rückschein am 28.01.2022 persönlich von Ihnen übernommen.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis vom 10.02.2022 begehrten Sie erneut die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und wollten folgendes als besorgter Bürger dieser Corona-Gesundheitsdiktatur angeben: „Grundsätzlich verweise ich auf die Angaben meiner bereits erfolgten Schreiben und der darin bereits getätigten Stellungnahmen! Mehr kann ich zu dieser Causa „Denunziata" nicht angeben! Mein Eindruck über den Zeugen: Er dürfte eine massive Wahrnehmungsstörung haben! Ich empfehle ihnen, eine neurologische und / oder psychiatrische Untersuchung dieses Herrns von Amts wegen einzuleiten, um weitreichende Folgen für dessen Gesundheit auszuschließen (Selbstgefährdung) um in weiterer Folge eine ev. Behandlung zu erwägen! Zudem gefährdet dieser Mensch mit seinem Verhalten andere Menschen und ist somit fremdgefährdend! Es könnte sich um einen psychotischen Schub im Rahmen einer Geisteskrankheit handeln! Vermutlich ist bereits Gefahr in Verzug!“

Da in Ihrer Stellungnahme keine weiteren, Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorgebracht wurden, konnte von der Aufnahme weiterer Beweise Abstand genommen werden und gegenständlicher Bescheid wird nun erlassen.

Folgende Rechtsvorschrift kommt zur Anwendung:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Behörde hat dazu erwogen:

In der Sache selbst sieht die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren, schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Zeugen zu zweifeln, da dieser bei einer falschen Zeugenaussage strafrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte. Demnach war den Angaben des Zeugen doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.

Sowohl in Ihren Einspruchsangaben als auch in Ihrer Rechtfertigung und Stellungnahme bestritten Sie zwar, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben, in Ihrer Rechtfertigung führten Sie aber an, dass sie sich am 09.07.2021 vor dem D mit Ihrer künstlerischen Aktion und Ihren pointierten Aussagen gegen die paranoide Gesundheitsdiktatur engagiert haben.

Für das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG genügt es, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wurde, wobei diese Beeinträchtigung nach objektiven Kriterien zu messen ist Dabei muss durch ein Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Laut Angaben des Anzeigers und Zeugen haben Sie zum Tatzeitpunkt mit Ihrem Lautsprecher viel zu laute Musik abgespielt und diverse Sprüche beziehungsweise Parolen, wie zum Beispiel „Impfen ist Mord“, herumgeschrien. Dadurch wurden die Passanten im Eingangsbereich der Impfstraße im D gestört.

Da sich Ihre Angaben zum Sachverhalt und die des Anzeigers und Zeugen durchaus decken, gab es aus Sicht der erkennenden Behörde keinen Anlass, an den Angaben des Zeugen zu zweifeln.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam ihnen nicht zugute.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von € 1.000,- netto monatlich beziehen.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:
„... Corona Diktatur
Willkommen im neuen Austrofaschismus!
Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur [...]
Der COVID-19-Geisteskrankheit keine Ende! [...]
Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin! [...]
Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich´ die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnungen gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im Recht fühlen!
Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen!
Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und sozialen Psychopathen-Wahnsinns! [...]
Schließen Sie, Frau [...], sich der Widerstandsbewegung gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime an, damit ihr anhaltender Skaven- und Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. Juli 2021 schrie der Bf beim D lautstark herum und spielte laute Musik auf mobilen Lautsprechern ab. Daraufhin wurde der Bf vom Leiter der dort befindlichen Impfstraße angezeigt, da sich von der Impfstraße heraus- bzw. hineingehende Passanten gestört fühlten.

Über den Bf wurden wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG bereits zahlreiche Geldstrafen verhängt (vgl unter anderem GZ: VStV/920302142871/2020, VStV/921300796681/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils EUR 100,00, und GZ: VStV/921300977328/2021, VStV/921301015569/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils EUR 150,00 verhängt wurden).

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei

denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein. Es fühlten sich unstrittig Menschen gestört und hat dies ausgelöst, dass der Leiter der Impfstraße zur Anzeige schreiten musste.

III.3. Unstrittig schrie der Bf im Bereich des D und der dort befindlichen Impfstraße herum und spielte laute störende Musik ab. Durch diese Verhaltensweise, welche geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

III.4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das lautstarke Beschimpfen eines Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes bei der Coronateststraße geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde mit den im Spruch dieses Erkenntnisses vorgenommenen Konkretisierungen als unbegründet abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit gesamt EUR 50,00 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter